



GEMEINDE  
**BIETIGHEIM**  
*... daheim in Baden*

Gemeinde Bietigheim, Hauptamt, Malscher Str. 22, 76467 Bietigheim

## **Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke**

Sehr geehrte Mieterin, sehr geehrter Mieter,

die Verwaltung der Gemeinde Bietigheim wurde in letzter Zeit mehrere Male darüber informiert, dass im Gemeindegebiet vermehrt private Feuerwerke abgebrannt wurden, die nicht genehmigt waren. Deshalb möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass private Feuerwerke der Genehmigung durch die Gemeinde Bietigheim bedürfen.

Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II beziehungsweise nach neuer Bezeichnung Kategorie F2 ohne weitere Genehmigung abgebrannt werden. Ein Feuerwerk der Klasse II ist ein Feuerwerk, wie es üblicherweise in der Silvesternacht von jeder Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, abgebrannt werden darf. Wenn Sie solch ein Feuerwerk zu anderer Gelegenheit, beispielsweise zu einem privaten Fest, abbrennen wollen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Diese ist bei der Gemeinde Bietigheim zu beantragen. Der Genehmigungsantrag sollte Angaben zu Ort, Zeit, Art und Anlass des Feuerwerks enthalten.

Als begründeter Anlass kann z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen werden. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

**Hinweis:** Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) – nach neuer Bezeichnung der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 – abbrennen.

Wir bitten Sie darum, die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bestraft werden.